

Zu den »Vertriebenen« zählen alle Haushalte, deren Vorstände einen Bundesvertriebenenausweis A oder B besitzen oder beantragt haben. Unter den »Umgesiedelten Vertriebenen« werden solche Haushalte von Vertriebenen nachgewiesen, die im Rahmen der vier Umsiedlungsprogramme der Bundesregierung aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in die übrigen Länder der Bundesrepublik umgesiedelt wurden. Als »Zugewanderte« gelten die Haushalte, deren Vorstände das Gebiet der sowjetischen Besatzungszone oder den Sowjetsektor von Berlin nach dem 8. 5. 1945 verlassen haben und Inhaber des Bundesvertriebenenausweises C sind oder im Zuge des Notaufnahmeverfahrens eine Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet oder in Berlin (West) erhalten haben. Zu den »Sachgeschädigten« zählen solche Haushalte, die einen Kriegsschaden nach § 13 LAG erlitten und einen Entschädigungsantrag gestellt haben. »Zurückgeführte Evakuierte« sind Haushalte, denen nach dem Bundesevakuiertengesetz oder auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen in ihrer Heimatgemeinde (Ausgangsort) oder in einem Ersatzausgangs-ort Wohnraum zugewiesen wird. Alle übrigen Geschädigtengruppen (politisch, rassisch, religiös Verfolgte sowie Schwerbeschädigte, Spätheimkehrer, Besatzungs- und Kasernenverdrängte) bilden zusammen mit den »Nichtbevorrechtigten« die Gruppe »Sonstige«. Liegen mehrere Anspruchsberechtigungen vor, so wird diejenige berücksichtigt, die nach der obigen Reihenfolge der Personengruppen den Vorrang hat.

Wohnraumzuteilungen an kinderreiche Familien, das sind Familien mit 3 oder mehr minderjährigen Kindern, die im Haushalt leben, werden besonders ausgewiesen.

Normalwohngebäude: Ein- und Zweifamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser (Etagenmiethäuser), Bauernhäuser, Nebenerwerbsstellen, Kleinsiedlerstellen und Behelfsheime von 30 und mehr qm (bei der 1 vH-Wohnungserhebung 1960 sind alle Behelfsheime als Notwohngebäude erfaßt worden). Die Wohnungen in einem Normalwohngebäude können sowohl Normal- als auch Notwohnungen sein.

Nichtwohngebäude: Gebäude, die überwiegend zu anderen als zu Wohnzwecken verwendet werden, wie Hotels, Geschäfts- und Bürogebäude u. ä.

Notwohngebäude: Ständig bewohnte Behelfsheime unter 30 qm (bei der 1 vH-Wohnungserhebung 1960 alle ständig bewohnten Behelfsheime), Steinbaracken, Holzbaracken, Bretterbuden, Wohnlauben, Nissenhütten, Bunker, Wohnwagen, außer Dienst gestellte Schiffe, Waggons und sonstige Fahrzeuge sowie Gebäudereste (Ruinenkeller).

Normalwohnungen: In der Regel die Gesamtheit der Räume, die der baulichen Anlage nach zur Unterbringung eines Haushalts bestimmt ist, die

eine vollausgebaute Küche oder Kochnische haben (letztere jedoch nur zusammen mit mindestens einem Raum von 6 und mehr qm). Eine Ausnahme bilden die Wohnungen in Hotels, Gasthäusern und Anstalten, die meist vom Eigentümer oder Pächter bewohnt werden und keine eigene Küche zu haben brauchen, um als Normalwohnung angesprochen zu werden;

einen eigenen Wohnungseingang unmittelbar vom Treppenhaus oder von einem Vorraum oder von außen haben;

nicht im Kellergeschoß liegen;

nicht im Dachgeschoß liegen, es sei denn, daß der Wohnungsinhaber die Wohnung als zum dauernden Wohngebrauch baulich eingerichtet bezeichnet hat;

sich nicht in einem Notwohngebäude befinden.

Normalwohnräume: Als Normalwohnräume gelten alle Zimmer sowie Wohn- und Schlafkammern mit einer Raumgröße von 6 und mehr qm Wohnfläche und alle Küchen ohne Rücksicht auf die Größe. Bei Räumen mit schrägen Wänden ist die Fläche unter der schrägen Wand nur halb angerechnet.

Notwohnungen: Alle Wohnungen, die

über keine vollausgebaute Küche oder Kochnische verfügen (Ausnahmen: Wohnungen in Hotels, Gaststätten, Anstalten);

sich in einem Notwohngebäude befinden;

im Kellergeschoß liegen;

im Dachgeschoß liegen und die der Wohnungsinhaber als nicht zum dauernden Wohngebrauch geeignet bezeichnet hat;

zwar eine vollausgebaute Kochnische haben, aber nur Räume unter 6 qm aufweisen.

Unterkünfte außerhalb von Wohnungen: Heime, Anstalten und Massenunterkünfte aller Art.

Haushalt (Wohnpartei): Als Haushalt gilt jede Personengemeinschaft, die eine gemeinsame Hauswirtschaft (Haushalt) führt, d. h. ihre Lebensbedürfnisse gemeinsam finanziert und insbesondere zusammenwohnt. Als Haushalt gilt auch jede für sich allein wirtschaftende Einzelperson, z. B. Einzeluntermieter und Schlafgänger. Am Befragungstag aus beruflichen oder sonstigen Gründen abwesende Personen, die in der Wohnung des Haushalts wohnberechtigt waren, sowie die noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Angehörigen (nicht jedoch Vermißte und Verschollene) zählen ebenfalls zum Haushalt, nicht dagegen die nur auf Besuch befindlichen Personen. Zum Haushalt rechnen auch die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, Hausgehilfinnen, Wirtschaftserinnen, Lehrlinge u. dgl. in freier Kost und Wohnung.

Haushaltsvorstand: Als Haushaltsvorstand gilt die Person, die den Haushalt nach außen vertritt, in der Regel also der Vater bei Familien mit Kindern, der Mann bei kinderlos Verheirateten, die Mutter bei Familien, in denen der Vater nicht mehr lebt. Eine für sich allein wirtschaftende Einzelperson ist zugleich Haushaltsvorstand. Führen mehrere Familien oder Einzelpersonen einen gemeinsamen Haushalt, dann gilt im Zweifel derjenige als Haushaltsvorstand, der die andere Familie oder Einzelperson in seinem Haushalt aufgenommen hat.

Eigentümerwohnpartei: Haushalte der im eigenen Hause wohnenden Gebäudeeigentümer und der Wohnungseigentümer.

Hauptmietpartei: Der Haushalt des Wohnungsinhabers, der das Recht zur Nutzung der Wohnung durch Mietvertrag mit dem Eigentümer erworben hatte.

Haushaltsnettoeinkommen: Das Haushaltsnettoeinkommen umfaßt die Nettoeinkommen aller Einkommensbezieher eines Haushalts. Unter Nettoeinkommen ist die Gesamtheit aller Einkünfte aus selbständiger und/oder unselbständiger Arbeit sowie aus sonstigen Einkommensquellen (Renten, Pensionen, Kapitaleinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Deputate, Natureinkünfte aus der Bewirtschaftung eines eigenen Gartens u. ä.) abzüglich der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) zu verstehen, über die der Haushalt im Stichmonat verfügte. Soweit zusätzlich einmalige Einkünfte im Jahr erzielt wurden (13. Monatsgehalt u. dgl.), wurden sie dem Stichmonat anteilig zugerechnet. Bei Selbständigen wurde nach dem Einkommen lt. Einkommensteuererklärung 1955 gefragt.